



Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Nutzung von Custom Event Leistungen der IDC Central Europe GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der im Angebot der IDC bezeichneten Leistungen durch IDC in dem Umfang, wie er in der als Anlage diesem Vertrag beigefügten Angebot/Leistungsbeschreibung niedergelegt ist.

1.2 Im Rahmen des Vertragsgegenstands führt IDC die erforderlichen Arbeiten eigenverantwortlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen aus.

1.3 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung IDC's mit dem Kunden zustande. Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; sie gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.

§ 2 Ausführung

2.1 IDC erbringt die vereinbarten Leistungen in fachgerechter Art und Weise unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie allgemein anerkannter Methoden und Verfahren.

2.2 IDC darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. IDC steht dabei für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten ein.

2.3 Diese Übereinkunft betrifft ausschließlich die exklusive Durchführung der im Vertrag beschriebenen Veranstaltungen.

2.4 IDC ist verantwortlich dafür, dass das Logo des Auftraggebers auf der IDC-Konferenz-Homepage mit einem Link zur Website des Auftraggebers erscheint. Auch der Auftraggeber wird einen Link von seiner Website zu IDC's Konferenz-Homepage setzen.

2.5 Sollte eine Veranstaltung mehrere Durchführungstermine haben, werden Broschüren und Anzeigen für alle Stationen der Roadshow gedruckt und versandt bzw. geschaltet und nicht für einzelne Stationen der Veranstaltungsreihe.

2.6 Der Auftraggeber erhält von IDC eine vereinbarte Anzahl Exemplare der Einladungsbroschüre für die Veranstaltung, die der Auftraggeber nach eigener Maßgabe verschicken und verwerten kann.

2.7 Jeglicher Druck von Anzeigen, Broschüren, Flyern o.ä. seitens eines der Vertragspartner darf nur nach schriftlicher Druckfreigabe durch den anderen Vertragspartner erfolgen.

2.8 Sollte ein Vertragspartner dem anderen Adressdaten zur Nutzung für die Veranstaltung überlassen, ist ein Weiterverkauf dieser Adressen bzw. deren Nutzung für andere Zwecke nicht gestattet.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, IDC, neben den in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegten Mitwirkungshandlungen kostenlos jede Unterstützung zu gewähren, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

§ 4 Vertraulichkeit und Exklusivität

4.1. Informationen und Unterlagen, die der Kunde gemäß der Anlage zu diesem Vertrag IDC zur Verfügung stellt, werden IDC absolut vertraulich behandeln. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Adressen werden nur zur Durchführung des Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages zurückgegeben bzw. gelöscht.

4.2 Der Keynote-Sprecher des Auftraggebers verpflichtet sich dazu, in seinen Ausführungen und Redebeiträgen **keine Quellen, Daten, Analysen u.ä. von IDC-Mitbewerbern** zu zitieren, sofern entsprechende Daten auch von IDC zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund stellt der Auftraggeber dem Veranstalter 20 Tage vor Konferenzbeginn eine Kopie seines Wort-Beitrags zur Verfügung und äußert dabei gleichzeitig, welches bestehende IDC-Datenmaterial ihm für seinen Vortrag zur Verfügung überlassen werden soll. Erst wenn IDC nicht über die gewünschten Daten verfügt, steht es dem Redner frei, sich anderer Quellen zu bedienen. IDC ist dazu berechtigt Licht- und Bildpräsentationen zu unterbrechen, in denen nicht im Sinne dieser Übereinkunft genutztes Datenmaterial von konkurrierenden Marktforschungsunternehmen verwendet wird.

§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung

5.1 IDC übernimmt nur die im Einzelnen beschriebenen Kosten. Alle Kosten für externe Leistungen sowie für die im einzelnen beschriebenen nicht zum Angebotsumfang gehörenden Leistungen werden dem Kunden im Normalfall gesondert, persönlich und direkt in Rechnung gestellt.

5.2 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

5.3 Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Auftragserteilung, bei weiterberechneten Rechnungen Dritter sofort nach deren Eingang bei IDC. Alle Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Abzug nach Rechnungseingang beim Kunden. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honoraranforderungen von IDC ist nur zulässig, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Nutzungsrechte, Urheberrecht

6.1 Der Kunde darf die Ergebnisse aller von IDC erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung von IDC.

6.2 Die Urheber- und Verwertungsrechte an den Leistungen verbleiben bei IDC.

§ 7 Abnahme

7.1 Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde sie nicht gegenüber der Geschäftsleitung der IDC innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich unter detaillierter Angabe der Mängel beanstandet.

7.2 Sofern in der Anlage zu diesem Vertrag Teilleistungen vereinbart sind, gilt Ziffer 7.1 auch für diese entsprechend.

§ 8 Gewährleistung

8.1 IDC wird alle genannten Schritte sorgfältig durchführen, um die geplante Teilnehmerzahl pro Station zu erreichen. Mit Nachweis der sorgfältigen und vollständigen Durchführung der vereinbarten Marketing-Maßnahmen ist IDC jedoch nicht mehr für eine eventuell schwächer als erwartet ausfallende Anzahl an Teilnehmern an dem Event verantwortlich. Eine garantierte Teilnehmerzahl kann IDC nicht zusagen.

8.2. Mit der Zustimmung zum Druck der Veranstaltungsbroschüre erklärt sich der Auftraggeber mit sämtlichen Inhalten und der Gestaltung des Programms einverstanden.

8.3 Der Kunde hat Anspruch auf Nachbesserung etwaiger Mängel durch IDC. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen durch IDC kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder - wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist - Wandelung des Vertrags verlangen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen sollten, gilt nachstehender § 9.

8.4 Der Kunde muss einen eventuellen Gewährleistungsanspruch unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach Kenntnis des Mangels, schriftlich der IDC-Geschäftsleitung anzeigen. Der Anspruch verjährt mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung.

§ 9 Haftung

9.1 IDC haftet über die Regelungen des § 8 hinaus nur für Schäden, die durch IDC, IDC-Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

9.2 Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für dem Kunden entgangenen Gewinn, beim Kunden nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

9.4 Die Ansprüche gegen IDC verjähren nach sechs Monaten.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

10.1 Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

10.2 Der Kunde und IDC können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund kündigen. Enden die Vertragsbeziehungen vorzeitig, so hat IDC Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen.

10.3 Eine Kündigung des Vertrags durch den Kunden entbindet diesen nicht von der Übernahme der mit dem Vertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen. Auch von IDC im Rahmen der Auftragserfüllung eingegangene Zahlungsverpflichtungen gegenüber externen Dienstleitern bspw. Hotels o.a. sind im Kündigungsfall vom Auftraggeber zu übernehmen.

10.4 Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Kunden zu vertreten, erhält IDC über die unter Ziffer 10.3 erwähnte Vergütung hinaus einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Darüber hinausgehende Ansprüche von IDC bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schriftform

11.1 Der vorliegende Vertrag einschließlich seiner Anlage enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen verlieren mit dem Wirksamwerden dieses Vertrags ihre Gültigkeit.

11.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Kündigungen sind der jeweils anderen Partei per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Im Inland versandte Briefe gelten als am dritten Tag nach ihrer Absendung zugegangen.

§ 12 Rechteübertragung

Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne oder die gesamten Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IDC auf Dritte zu übertragen.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Parteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahe kommt.